

**SCHULVEREIN der WOLFBUSCHSCHULE**  
**Stuttgart - Weilimdorf**

**SATZUNG**

**§1 Name u. Sitz des Vereins**  
-----

- (1) Der Verein führt den Namen **-Schulverein der Wolfbuschschule-  
Stuttgart - Weilimdorf e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins**  
-----

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Wolfbuschschule in Stuttgart-Weilimdorf ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern.
- (2) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mittel erreicht werden:
  - a) Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- sowie Informationsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule.
  - b) Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule keine Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§3 Mitgliedschaft**  
-----

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:  
Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften.  
Nicht volljährige Schüler können die Mitgliedschaft (unter Ausschluss des passiven Wahlrechts) mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitritts-Erklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (3) Bei Nichtaufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31. Januar zu Entrichten. (bzw. erfolgt im Bankeinzugsverfahren).

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

-----

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt , außer durch Tod , durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand.  
Der Widerspruch zu einem Mitgliedsausschluss muss mit der Frist von einem Monat dem Vorstand vorliegen.  
Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.  
Bis zu einem endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied den den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwiderhandelt.
- (3) Eine schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten vor Geschäftsjahresende dem Vorstand zugegangen sein.

#### **§5 Einnahmen und Ausgaben**

-----

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung keine Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.

#### **§6 Organe des Vereins**

-----

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

-----

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies

beschließt oder mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

### **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

-----

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstands;
  - b) die Wahl der Kassenprüfer;
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung;
  - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - g) die Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse.

### **§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

-----

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

### **§10 Vorstand**

-----

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Schriftführer;
  - d) dem Kassierer;
  - e) drei Beisitzern;
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Kassierer sollen der Schule nicht angehören.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine sofortige Zuwahl für die restliche

Amtszeit bei der nächsten bzw. bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.

- (5) Zu den Vorstandssitzungen werden unabhängig von der Mitgliedschaft der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats und mindestens ein gewählter Vertreter des Lehrerkollegiums eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören haben sie nur eine beratende Stimme.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vorher schriftlich in Ausnahmefällen mündlich, einzuladen.

#### **§11 Kassenprüfer**

-----

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung auch außerhalb des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer führen eine Prüfung des Jahresabschlusses durch und berichten der Mitgliederversammlung.

#### **§12 Niederschriften**

-----

- (1) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die die jeweiligen Beschlüsse enthalten müssen.
- (2) Sie sind vom jeweiligen Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§13 Satzung Änderungen**

-----

Die Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 3/4 -Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **§14 Vereinsauflösung**

-----

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die 3/4 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche

Anzahl der eingetragenen Mitglieder zur Mitgliedsversammlung nicht erschienen, so muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Auflösung des Vereins mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich nach § 2 dieser Satzung zur Förderung der Wolfbuschschule in Stuttgart - Weilimdorf zu verwenden hat.

31.10.1991